Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden Handels- und Wechselrechts

Müller, Carl Theodor Mannheim, 1847

Sechszehntes Hauptstück. Von den Handlungsdienern (Commis)

urn:nbn:de:bsz:31-10500

zelne Geschäfte, sondern, durch allgemeinen Auftrag dazu bestellt, die Gesammtheit der Geschäfte besorgen. Auch müssen von dieser Bestellung Umlaufschreiben, nicht nur den Handelsleuten des Orts, sondern auch den Handelsfreunden zugestellt werden, unter Mittheilung der eigenhändigen Untersschrift des bestellten Verwalters. Auch die Zurücknahme der Bestellung eines Handlungs-Verwalters muß auf dieselbe Weise bekannt gemacht werden; vernünftigerweise bedarf es jedoch hier nicht der Mittheilung, wie der Handlungs-Verwalter unterzeichnet.

Daß ein Sandlungs Berwalter ohne besondere Erlaubniß seiner Principalschaft auf eigene Rechnung Geschäfte nicht treiben darf, liegt in der Natur der Sache, und ebenso kann es ihm ohne Erlaubniß des Principalen niemals zustehen, Sandlungsgeschäfte für andere zu besorgen, wenn er nicht die besondere Erlaubniß dazu erhalten hat (Unh. S. 76 u. °).

Fünfzehntes Hauptstück.

Bon bem Handlungs=Caffier.

Fr. 1. Welche Rechte hat der Handlungs Sassier? Untw. Gigentliche Handlungs Sassiers trifft man in der Regel blos bei großen Häusern an; indessen gehört dieß nicht zur Sache, weil mancher Commis mit dem Incasso beauftragt ist. — Zur Sache jedoch kommen hierher folgende Bestimmungen, daß er nämlich sämmtliche Rechte eines Verwalters hat, ohne daß er einer weitern Ermächtigung bedarf.

Fr. 2. Wie unterscheidet er sich von dem Handlungs= Verwalter?

Untw. Er barf burchaus feine Sandelsgeschäfte ohne besondere Vollmacht schließen.

Sechzehntes Hauptstück.

Bon ben Handlungsbienern (Commis).

Fr. 1. Was versteht man unter Sandlungedienern?

Antw. Sierunter versteht man alle diejenigen, die einer Sandlung berartige Dienste leisten, welche von einem Individuum, bas die Sandlung erlernt hat, erwartet werden.

Fr. 2. In welchem Verhältniffe fteht er alfo gu

feinem Berrn ?

Antw. Er steht immer in einem Dienstverhältnisse, b. h. dem Dienstverdinge. Einige Ausnahmen finden jedoch hier Statt; — es dürfen nämlich die Commis durch aus keine verbindlichen Geschäfte abschließen, es seye denn, daß ihr Principal dazu sie bevollmächtigt; auch darf ein Commis keine Gelder einnehmen, es wäre denn in einem offenen Laden (Anh. S. 7°).

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Sandelssachen.

Fr. 1. Was versteht man unter Sandelsgeschäft überhaupt? Antw. Unter Sandelsgeschäft begreift unser Gesetz jeden Ankauf auf Wiederverkauf auf Gewinn, jeden Fabrikbetrieb, und jede Unternehmung in Lieferungen, sowie Wechsel; denn sie sind Waare (Anh. S. 1 20.)

Fr. 2. Was ist also kein Sandelsgeschäft? Antw. Alles was nicht von der oben erwähnten Art ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Won ben Wechseln.

Fr. 1. Was versteht man unter bem Worte Wechsel

überhaupt? Antw. Man versteht darunter im Allgemeinen jeden Umsatz gegen eine andere Sache gleicher Art. Insbesons bere versteht man unter Wechsel diejenige Urkunde, wodurch man zur Bezahlung einer Summe Geldes bei Vermeidung der in den Wechselgesetzen bestimmten Folgen, Verbindlichs

feiten übernimmt.